

17. Für die Aufstellung der Versorgungspläne des nächsten Quartals ist der Bedarf bis zum Ende des ersten Monats jedes Quartals der Futtermittelstelle des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Einkauf, aufzugeben. Die Futtermittelstelle wird bei der Hauptabteilung Versorgung die Futtermittel, die im Versorgungsplan angewiesen werden müssen, bis zum 10. eines jeden zweiten Monats des Quartals anfordern, soweit diese nicht schon in den zentralen Futtermittelfonds fließen. Auf Grund der im Plan bewilligten Futtermittel wird die Futtermittelstelle die Verteilung durchführen und den Landesregierungen mitteilen, über welche Futtermittel sie verfügen können.

#### D. Versorgung

18. Die Versorgung hat nach folgenden Richtlinien zu erfolgen:
- Pferde.** Renn- und Gestütpferde, Serumpferde, Holzabfuhrpferde erhalten nach den Normen die entsprechenden Hafermengen im Einvernehmen mit der Veterinär-Abteilung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen zugewiesen. Zirkuspferde erhalten Hafer oder Pferdemischfutter. Zur Durchführung der Versorgung der städtischen gewerblichen (nicht landwirtschaftlichen) Pferde werden von den Abteilungen Erfassung und Einkauf Futtermittelscheine mit 12 Abschnitten in drei Farben (für leichte, mittlere und schwere Pferde) ausgegeben. Die zur Ausgabe kommenden Pferdemischfuttermengen werden monatlich bekanntgegeben. Die Ausgabe erfolgt auf den für diesen Monat aufzurufenden Abschnitt. Für Esel und Maultiere wird ebenfalls Pferdemischfutter ausgegeben.
  - Versuch s- und Serumtiere.** Die Versorgung erfolgt auf Grund der von der Veterinär-Abteilung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen eingegangenen Bedarfsanmeldung durch die Länder.
  - Pelztiere.** Für Pelztierfelle werden Futterprämien an Getreide, Fleisch und Kartoffeln gegeben.
  - Rindvieh.** Die nach Rücklieferung an Ölsaaten- und Faserpflanzenanbauer verbleibenden Rückstände aus der Verarbeitung von Ölsaaten, Ölfrüchten oder Sojabohnen werden den Ländern zur Herstellung von Eiweißkonzentrat und Milchviehmischfutter, Rindermastmischfutter und Kälbernährmehlmischfutter oder unvermischt zur Verteilung zur Verfügung gestellt.
  - Schweine.** Die Versorgung der für die Gewinnung von Serumstoffen gehaltenen Schweine erfolgt, falls eine ausreichende

eigene Futtergrundlage nicht vorhanden ist, durch die zuständigen behördlichen Stellen nach Maßgabe des Bedarfs.

Bauern, volkseigene Güter und Industriebetriebe und gewerbliche Mäster, die Mastverträge abgeschlossen haben, erhalten die vertraglich zugesicherten Futtermittel, gegebenenfalls im Austausch nach den bekanntgegebenen Normen. Die an Eiweißkonzentrat, Fischmehl oder anderen tierischen eiweißhaltigen Futtermitteln auszutauschende Menge wird je Schwein auf 15 kg begrenzt.

- Ziegen und Schafe** werden in Zukunft, soweit es sich um Vatiertiere handelt, mit Futterhafer versorgt werden, wenn die Möglichkeit dazu besteht. Zur Zeit können nur nasse, abgepreßte oder getrocknete Rübenschnitzel für Wanderschäfer (ohne ausreichende eigene Futtergrundlage) auf Grund von Lieferanweisungen durch die Zuckerrfabriken bzw. die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Einkaufsbetriebe geliefert werden.
- Geflügel.** Geflügelherdbuchzuchten können nur im Rahmen der im Versorgungsplan festgelegten Futtergetreidemengen versorgt werden, ebenso Betriebe, die Eier für die Impfstoffgewinnung liefern. Die Verteilung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.
- Hunde.** Hundehalter der wirtschaftlich wichtigen Hundegruppen erhalten auf Futtermittelschein pro Monat je 6 kg pflanzliche Futtermittel oder Hundekuchen-Backmischfutter sowie 6 kg Futterfleisch (gekocht und gefärbt) aus den Tierkörperbeseitigungsanstalten. Soweit es sich um Polizeihunde, Diensthunde der Bahnpolizei, Führungshunde blinder oder tauber Personen handelt, können diese Sätze auf 9 bis 12 kg pro Tier und Monat erhöht werden.
- Fische.** Den Teichwirtschaften werden für die Aufzucht von Fischbrut im begrenzten Umfang Fischmehl oder andere tierische eiweißhaltige Futtermittel und für Futterzwecke allgemein Futterhülsenfrüchte (Bitter-Lupinen), Mais und Getreide zugeteilt.

#### E. Inkrafttreten

19. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 25. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1949

**Ministerium für Handel und Versorgung**

Dr. Hamann  
Minister